

TSV Olching 1920 e.V.

Finanzordnung (FO)

– Fassung vom 21.03.2003 –

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 – Rechtliche Grundlagen

(1) Die Finanzordnung des TSV Olching regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen.

(2) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Gliederungen des TSV Olching.

§ 2 – Einnahmen

Der TSV Olching finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 3 – Beiträge

(1) Die Satzung ermächtigt den TSV Olching, Beiträge von seinen Mitgliedern zu erheben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Sofern Abteilungsbeiträge erhoben werden, ist das Erweiterte Präsidium ermächtigt im Rahmen der Gründung einer neuen Abteilung einen angemessenen Abteilungsbeitrag festzulegen. Sie soll sich hierbei am Beitrag einer vergleichbaren Abteilung orientieren. Der Abteilungsbeitrag für die neue Abteilung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden; sollte er hierbei verändert werden, bleiben zwischenzeitlich erhobene Beiträge hiervon unberührt.

§ 4 – Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung des TSV Olching kann eine einmalige Umlage beschließen, die der Deckung bestimmter Ausgaben dient.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 kann nur gefasst werden, wenn die Beantragung einer Umlage als besonderer Punkt auf der Tagesordnung ausgewiesen war.

§ 5 – Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Kursen, des TSV Olching oder seiner Abteilungen können Teilnahmegebühren erhoben werden.

(2) Die Höhe dieser Teilnahmegebühren wird durch das Erweiterte Präsidium festgelegt und muss den Teilnehmern spätestens mit der Einladung (ersatzweise Ausschreibung) bekannt gegeben werden.

(3) Für Vereinsmitglieder können ermäßigte Gebühren festgelegt werden.

(4) Für Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe das Erweiterte Präsidium des TSV Olching entscheidet.

§ 6 – Verwendung von Mitteln

(1) Die Mittel des TSV Olching sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen.

(2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts Anderes regelt.

§ 7 – Zuständigkeit

(1) Der Ressortleiter I (Finanzen) ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des TSV Olching zuständig.

(2) Für den Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, gilt § 17 Absatz 6 der Satzung.

Abschnitt II – Haushalt

§ 8 – Umfang

(1) Der TSV Olching erstellt einen Haushalt für den kompletten Verein inklusiver aller Abteilungen. Die Abteilungen führen keine eigene Haushaltsplanung durch.

(2) Abteilungskassen werden als Kassen des TSV Olching in dessen Haushaltsplan konsolidiert.

§ 9 – Haushalt

(1) Der TSV Olching erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.

(2) Der erste Entwurf des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss bis 30. November im Vorjahr des Geschäftsjahres erstellt und vom Erweiterten Präsidium beschlossen.

(3) Der zweite Entwurf des Haushaltsplans wird vom Ressortleiter I (Finanzen) zum 31. Januar des Geschäftsjahres dem Erweiterten Präsidium vorgelegt und von diesem beschlossen. Er wird von der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres

verabschiedet.

(4) Die Mitwirkung des Ressortleiter IV (Jugend) bei der Planung und Verwendung der Mittel für die sportliche Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Sportjugend.

(5) Der Haushaltsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.

(6) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtddeckungsprinzip.

§ 10 – Rechnungslegung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Ressortleiter I (Finanzen), zum 31. Januar eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushalts sowie die Vermögensrechnung dem Erweiterten Präsidium vorzulegen. Das Erweiterte Präsidium berät diese Jahresrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

(2) Die Jahres- und Vermögensrechnung des Vorjahres sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Internetseite bzw. durch Anforderung bei der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 11 – Revision

(1) Die Institution der Revision regelt die Satzung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

Abschnitt III – Zahlungsverkehr

§ 12 – Zahlungen

(1) Der Ressortleiter I (Finanzen) oder von ihm Beauftragte Personen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Haushaltspläne Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten.

(2) Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium; bei Beträgen bis zu 250 € reicht die Zustimmung des Präsidenten bzw. des Ressortleiter I (Finanzen).

§ 13 – Vorschuss

Vorschüsse auf Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sind beim Ressortleiter I (Finanzen) zu beantragen.

§ 14 – Barkassen

(1) Der Hauptverein führt eine Kasse. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch ein Kassenbuch zu belegen.

(2) Abteilungen können eine eigene Kasse führen. Dies ist beim Präsidium zu beantragen. Die Einnahmen und Ausgaben einer Abteilungskasse sind durch ein Kassenbuch zu belegen. Weitere Einzelheiten regelt eine Arbeitsanweisung, die das Präsidium erläßt.

Abschnitt IV – Buchführung und Belege

§ 15 – Belegung von Ausgaben

(1) Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.

(2) Die Belege sind durch den zuständigen Ressort- oder Abteilungsleiter auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Er bestätigt die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift.

(3) Die Belege sind durch den Ressortleiter I (Finanzen) oder eine von ihm Beauftragte Person auf rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift.

§ 16 – Buchführung

(1) Für die kaufmännische Buchführung im TSV Olching ist der Ressortleiter I (Finanzen) verantwortlich. Jede einzelne Finanz-Aktion ist zu belegen.

(2) Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 17 – Kontrolle

Das Präsidium sowie die Revisoren sind jeder Zeit berechtigt, in die Kassengeschäfte der Abteilungen Einblick zu nehmen.

Abschnitt V – Bezuschussung der Abteilungen

§ 18 – Beitragsrückvergütung

Die Abteilungen erhalten je Jugendlichen der zum 1. Januar eines Jahres in einer Abteilung Mitglied ist 2,00 € als Zuschuss zur freien Verfügung. Der Zuschuss wird am 30. März ausbezahlt.

Abschnitt VI – Erstattung von Auslagen

§ 19 – Richtlinien zur Erstattung von Auslagen

(1) Der TSV Olching kann seinen Mitarbeitern, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Satzung oder den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere schriftliche Veranlassung eines Vereinsorganes tätig werden, die dadurch entstehenden Kosten erstatten.

(2) Welche Kosten in welchem Umfang erstattungsfähig sind, wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres durch das Präsidium festgelegt.

(3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen muss in dem Geschäftsjahr geltend gemacht werden, in dem die Auslagen angefallen sind.

§ 20 – Reisekosten

Reisekosten sind grundsätzlich vorher durch das Präsidium zu genehmigen. Ist dies in Einzelfällen zeitlich nicht möglich, kann die Genehmigung im Nachhinein erteilt werden. In diesen Fällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einzuholen.

– Ende der Finanzordnung –